



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 30, Nummer 1, Peitz, den 27.01.2021

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177
www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 3,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz/Picnjo

Übermittlung von Meldedaten - Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	Seite 2
Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2021	Seite 2
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für 2021	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für 2021	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für 2021	Seite 3
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für 2021	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für 2021	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für 2021	Seite 4
Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk für 2021	Seite 5
Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo für 2021	Seite 5

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 6
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 6
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 7

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Öffentliche Bekanntmachung zur Übermittlung von Meldedaten

Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für die Übersendung von Informationsmaterial jährlich **bis zum 31. März** folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die betroffene Person ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen hat.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo, oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen gemäß § 50 Abs. 1 bis Abs. 3 BMG und § 42 Abs. 2 BMG

1. Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene **in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten** Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist.
2. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über
 1. Familienname
 2. Vornamen
 3. Doktorgrad
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums
 Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Ehejubiläum.
3. An Adressbuchverlage sind entsprechend der Regelung des § 50 Abs. 3 BMG Auskünfte über sämtliche Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zulässig.
4. Gemäß § 42 Abs. 2 BMG darf die Meldebehörde über Familienangehörige von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, Daten übermitteln.

Widerspruchsrecht:

Der Betroffene hat nach § 50 Abs. 5 BMG zu Punkt 1 bis 3 und nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG zu Punkt 4 das Recht durch Eintragung einer Übermittlungssperre, der Weitergabe seiner persönlichen Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich beim Amt Peitz/Picnjo Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo, eingelegt werden. Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Grundsätzlich sind die Auskunftssperren und Übermittlungssperren bei Umzügen und den damit verbundenen Neuanmeldungen in andere Gemeinden oder Städte neu zu beantragen.

Das Bürgerbüro des Amtes Peitz/Picnjo hält für die gebührenfreie Beantragung von Auskunfts- und Übermittlungssperren entsprechende Vordrucke bereit.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Amt Peitz/Picnjo:

Montag und Donnerstag:	08:30 - 12:00 Uhr; 13:00 - 15:30 Uhr
Dienstag:	08:30 - 12:00 Uhr; 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Freitag:	08:30 - 12:00 Uhr
und jeden 2. und 4. Samstag im Monat:	08:30 - 12:00 Uhr

Aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten sind Termine telefonisch unter der Tel.-Nr.: 035601 380 zu vereinbaren.

Peitz/Picnjo, den 11.01.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2021

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), kann für solche Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 1. Juli 2021 fällig. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza vom 06.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnow/Drjenow für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnow/Drjenow vom 10.04.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst vom 16.10.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

- 24,00 Euro für den ersten Hund**
- 48,00 Euro für den zweiten Hund**
- 60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund**
- 300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/

Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce vom 20.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turfej für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turfej vom 31.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
Amtdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce vom 27.11.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow- Preilack/Turnow-Pšituk für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk vom 04.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund
48,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Festsetzung der Hundesteuer der Stadt Peitz/Picnjo für das Kalenderjahr 2021

Steuerfestsetzung

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo vom 23.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

42,00 Euro für den ersten Hund
60,00 Euro für den zweiten Hund
72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund
300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2021.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2021 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2021 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo, einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 04.01.2021

E. Hölzner
 Amtsdirektorin

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Fr., 05.02.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
Preilack, Feuerwehr

Mo., 08.02.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Maust, Gemeindezentrum

Do., 18.02.

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz

Di., 23.02.

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow
Gemeindebüro

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

10. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 03.12.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/KTA/060/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt, die Firma WITESTAG aus Cottbus mit der Herstellung eines 360° 3D Films mit dem Titel „Vom Flachsstengel zur Leinwand“ zu beauftragen. Grundlage für die Auftragsvergabe ist das Kostenangebot vom 05.11.2020.

Beschluss: Jae/BA/058/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Drewitz mit den zugehörigen textlichen Festsetzungen in der Fassung vom November 2020.

Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung ist nach § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinde sind Stellungnahmen zu diesem Entwurf einzuholen und sie sind über die Auslegung zu benachrichtigen.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) sind keine Gemeindevertreter von der Beratung ausgeschlossen.

Beschluss: Jae/BA/059/2020

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt den Vorentwurf der Anpassung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jänschwalde für die Gemarkungen Drewitz und Jänschwalde für das Gebiet des ehemaligen Flugplatzes Drewitz (2. Änderung) in der Fassung vom November 2020. Der Vorentwurf der Begründung wird gebilligt.

Dieser Vorentwurf mit Begründung ist zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) mindestens für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB), deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann und die betroffenen Nachbargemeinde, sind nach § 4 Abs. 1 BauGB zu unterrichten.

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) sind keine Gemeindevertreter von der Beratung ausgeschlossen.

Beschluss: Jae/BA/055/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt, den vorliegenden Gestattungsvertrag mit der LEAG/LEB zur Mitnutzung der Flst. 58 und 96 der Flur 4 sowie Flst. 61 der Flur 6, Gemarkung Drewitz abzuschließen.

Beschluss: Jae/BA/062/2020

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt den Abschluss des vorliegenden Mietvertrages mit der LEAG zum Objekt Büro im Dienstleistungszentrum Drewitz, Dorfstraße 71A in 03197 Jänschwalde/OT Drewitz.

9. Sitzung des Hauptausschusses Peitz am 15.12.2020

öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/118/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Kauf von Kommunaltechnik - Rasentraktor Kubota G26 von Bieter 2 (Fa. Landtechnik Werben).

Beschluss: SP/BA/112/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Absturzsicherung Gubener Straße an Bieter Nr.: 1 (Fa. Zubiks aus Peitz).

Beschluss: SP/BA/111/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt die Vergabe von Bauleistungen - Asphaltdeckensanierung Dammzollstraße an Bieter Nr.: 4 (EUROVIA, Kolkwitz)

nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/121/2020

Der Hauptausschuss der Stadt Peitz beschließt den Verkauf einer Fläche von ca. 10.000 m² an den Antragsteller gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte. Die zu erwerbende Fläche umfasst Teilflächen der Flurstücke 298, 191, 190 und 199 sowie dem Flurstück 200 der Flur 1 in der Gemarkung Peitz.

Durch den Erwerber sind alle weiteren mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, z. B. die Vermessungskosten sowie Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten, zu übernehmen.

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeisterin Doreen Krötel gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: bm@hochoza.de Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-dre@t-online.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf:	Bürgermeister Helmut Badtke jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 bis 18:00 Uhr und nach Vereinbarung Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	Tel.: 035607 73099
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grieben:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 42, OT Grieben	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 17:30 bis 18:30 Uhr Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15 ungerade Wochen: Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977

Die Bürgermeistersprechstunden finden unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln in den jeweiligen Gemeinden und Ortsteilen statt.

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 10.02.2021, 16:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 24.02.2021